

Satzung des Bürgervereins Nürnberg Jobst-Erlenstegen e.V.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Nürnberg Jobst-Erlenstegen e.V.“. Er umfaßt das Gebiet der Stadtteile St. Jobst und Erlenstegen der Stadt Nürnberg. Grenzen des Vereinsgebiets sind: im Süden der Lauf der Pegnitz, Oberer Wöhrder See bis Dr.-Gustav-Heinemann-Brücke. Im Westen Dr.-Gustav-Heinemann-Straße und Welslerstraße. Im Norden Oedenberger Straße, Dresdener Straße, Kieslingstraße, Schafhofstraße bis Bahnlinie, auf dieser bis Steiglehnerstraße Wohnbebauung, Stadenstraße vollständig bis Tierheim. Im Osten bildet die Linie Tierheim Stadenstraße – Schießhaus – Kohlbeck bis zur Pegnitz die Grenze.
- (2) Als Sitz des Bürgervereins Nürnberg Jobst-Erlenstegen e.V. wird Nürnberg vereinbart.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Belange des Stadtteils zu wahren und zu fördern und zur Verbesserung und Verschönerung aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Berichte über aktuelle Entwicklungen im Stadtteil und das Engagement zum Erhalt des Ortsbildes von St. Jobst und Erlenstegen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bürgerverein Nürnberg Jobst-Erlenstegen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

2. Abschnitt **Mitgliedschaft**

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden. Firmen, Personenvereinigungen oder juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie ortsansässig oder im Stadtteil tätig sind, wenn sie nach ihrer Zielsetzung und Tätigkeit nicht den Aufgaben und Zielen des Bürgervereins entgegengesetzte Ziele verfolgen.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung des Gesuches zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt das Aufnahmegesuch als angenommen. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung an.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Fall des Todes eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit dem Monat des Kalenderjahres, in dem das Mitglied gestorben ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;
 - b) in der Beitragszahlung mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist;
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - d) wenn einem Mitglied durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich zu erstellen. Gegen den Beschluß des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden; über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von außerordentlichen Beiträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, Anträge zu stellen, über eingebrachte Anträge abzustimmen und zum Vorstand zu wählen oder gewählt zu werden. Firmen, Personenvereinigungen oder juristische Personen haben je eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte.
- (3) Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3. Abschnitt Organisation

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist auch anzugeben, welche Bestimmung der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden soll.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 14 Tage vorher durch schriftliches Verständigen bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge;
 - g) Zustimmung zu Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen;
 - h) Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszwecks;
 - i) Auflösung des Vereins.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Vorstand und Geschäftsführung des Vereins sind verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, über Anträge, die ihr zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (11) Wahlen erfolgen geheim. Ist bei der Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstands infolge von Stimmenzersplitterung durch mehrere Vorschläge eine Mehrheit der Hälfte der abgegebenen Stimmen nicht erreicht worden, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Erforderlich ist dann zur Gültigkeit der Wahl lediglich die Mehrheit der Stimmen.

- (12) Mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Änderung des Satzung;
 - b) Ankauf und Veräußerung von Grundvermögen;
 - c) Auflösung des Vereins.
- (13) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Versammlungsleiter und mindestens von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben sein muß.
- (14) Gäste oder Pressevertreter können durch eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugelassen werden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) zwei oder drei Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) vier bis acht weiteren Mitgliedern
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Während der Amtszeit ist die Bestellung des Vorstandes nur aus wichtigem Grund widerruflich.
- (3) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitglieds benennt der Vorstand ein anderes Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung. Eine Nachwahl hat in diesem Fall spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Unabhängig von der Berechtigung der Vorsitzenden, den Verein nach außen zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen oder Willenserklärungen folgendes maßgebend:
 - a) Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe bis Euro 5.000,-- je Gegenstand belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes;
 - b) bei über Euro 5.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung des Vereinsinteresses einen Aufschub nicht duldet.
- (6) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf gemäß Absprache der Vorsitzenden statt.
- (7) Der Vorstand kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten. Er kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder einer anderen Versammlung beschließen.

- (8) Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein an einer Sitzung verhindertes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht ausnahmsweise an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Dies bedarf der Schriftform.

§ 13 Ehrevorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen Vorsitzenden, der sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrevorsitzenden ernennen. Er ist beitragsfrei und berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er besitzt zwar bei diesen kein Stimmrecht, ist jedoch bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

4. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 14 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Personenvereinigungen

Der Bürgerverein Nürnberg Jobst-Erlenstegen e.V. kann durch Beschluß des Vorstandes in seiner Eigenschaft als Verein Mitglied in Vereinen, Personengruppen, Körperschaften oder juristischen Personen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außer Stande ist, seinen Zweck und seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde einstimmig beschlossen von den Gründungsmitgliedern des Bürgervereins Nürnberg Jobst-Erlenstegen am 23. November 1981 und am 10. Februar 1982, revidiert gemäß Mitgliederversammlung vom 26. April 1996 und geändert gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 24. November 2000, sowie vom 6. März 2008, vom 19. März 2009, vom 12. März 2014 und vom 26. März 2015.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht gefordert werden, ohne erneuten Beschluß der Mitgliederversammlung vorzunehmen.